

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 88/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elka M. [REDACTED],

Hana G. [REDACTED],

[REDACTED] Eld. S. [REDACTED], F. [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
23. November 1973 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in
die verstrichene Klagefrist (§ 210 Abs.1 BEG) verweigert,
weil der Antrag auf Wiedereinsetzung verspätet gewe-
sen sei. Das Hindernis sei am 14. April 1972 weggefal-
len, der Antrag aber erst am 2. Mai 1974 und damit
nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO eingegangen.

Das ist richtig. Die Auffassung des Berufungsge-
richts, daß diese Frist auch in Entschädigungssachen
maßgebend sei, stimmt mit der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung
RzW 1957, 162 überein. Eine ungeklärte Rechtsfrage
wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thumm

Henkel